

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen: "Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Niedersachsen im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.".
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Hannover.
- (3) Der Verband ist am 06.08.1980 in Hannover unter der Nummer 4687 in das Vereinsregister beim Amtsgericht In Hannover eingetragen worden.
- (4) Der Verband - im folgenden LVN genannt - ist Untergliederung des Bundesverbandes Legasthenie e.V. - im folgenden BVL genannt - und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der LVN nimmt die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des BVL Im Gebiete des Bundeslandes Niedersachsen wahr. Er vertritt die Interessen von lese-rechtschreibschwachen und rechenschwachen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Verband versteht sich als Initiative von Eltern, Betroffenen und an dem Problem der Lese und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) und der Rechenschwäche (Dyskalkulie) Interessierten, die In ihrer Zielsetzung von Pädagogen, Ärzten, Psychologen und anderen Wissenschaftlern unterstützt werden.
- (2) Der Verbandszweck besteht In der Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen Im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und praktischen Möglichkeiten zur Förderung legasthenischer und/oder rechenschwacher Kinder, Jugendlicher und Erwachsener.
- (3) Der LVN hat weiter die Förderung der Ausbildung und Erziehung so wie der Volks- und Berufsbildung zum Ziel. Er unterstützt die Betroffenen in ihren rechtlichen und gesellschaftlichen Belangen in seinem Verbandsbereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband Niedersachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der LVN ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele gemäß § 2 unterstützt. Die Mitglieder des LVN sind zugleich Mitglieder des BVL. Sie erkennen die Satzung des LVN und des BVL als für sich verbindlich an. Die Aufnahme wird schriftlich über den LVN beim BVL oder direkt beim BVL beantragt. Ein Mitglied gilt als aufgenommen nach der Zustimmung des LVN, vertreten durch den Vorstand, und den BVL.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung des BVL festgelegt werden.
- (3) Einzelmitglieder dürfen mit ihrer Mitgliedschaft im BVL und im LVN sowie seinen Untergliederungen nicht für sich werben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. Löschung im zuständigen Register oder
- b. durch Austritt.

Der Austritt ist der Bundesgeschäftsstelle oder der Landesgeschäftsstelle Niedersachsen gegenüber schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Anwendung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

- c. Durch Ausschluss.

Wegen Verzug seiner Zahlungsverpflichtungen - länger als ein Jahr - kann ein Mitglied, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Ausschlussandrohung aus dem BVL und dem LVN ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes des BVL im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand des LVN durchzuführen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Geschäftsführenden Vorstand des BVL oder schriftlich zu rechtfertigen. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der erweiterte Vorstand des BVL.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung des BVL zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefen bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes des BVL steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat des BVL zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand des BVL schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Ehrenrat des BVL innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbescheid als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist. wird der Ausschluss mit Fristablauf wirksam.

- (5) Die Mitglieder des LVN können sich in Kreis- oder Ortsverbänden zusammenschließen, sofern gewährleistet ist, daß die Satzungen des BVL und des LVN anerkannt sind und das Verhältnis der Gliederungen untereinander den Rahmenrichtlinien des BVL entspricht.

Die Kreis- und Ortsverbände sind rechtlich selbständige Rechtspersönlichkeiten und erlangen durch Eintragung in das zuständige Vereinsregister Rechtsfähigkeit. Sie führen in ihrem Namen eine auf die BVL und LVN hinweisende Bezeichnung.

- (6) Sind In einem Gebiet keine Unterverbände vorhanden, so können vom Erweiterten Vorstand Stützpunkte eingerichtet werden.

Der Stützpunktleiter wird vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmt, er arbeitet in enger Zusammenarbeit mit diesem. Er kann von diesem auch wieder abberufen werden. Ausgaben sind mit dem Geschäftsführenden Vorstand vorher abzustimmen.

§ 5 Der Landesverband zur Unterstützung Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwacher in Niedersachsen

- (1) Der LVN ist Untergliederung des BVL. Seine gebietsmäßige Begrenzung entspricht der des Bundeslandes Niedersachsen.

Der LVN besitzt eigene Rechtsfähigkeit.

- (2) Der LVN nimmt die Landesaufgaben des BVL in Niedersachsen wahr.

- (3) Der Vorstand des LVN vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Niedersachsen.

- (4) Das Verhältnis zwischen dem LVN und seinen Unterverbänden regelt eine besondere Vereinbarung mit diesen Verbänden und dem Erweiterten Vorstand des LVN im Rahmen der Landesverbandssatzung.

§ 6 Organe

Organe des LVN sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) Der Geschäftsführende Vorstand (§ 8)
- c) Der Erweiterte Vorstand (§ 9)
- d) Die Kassenprüfer (§ 10)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LVN im Sinne des § 32 BGB.

- (2) Diese Versammlung bestimmt die Richtlinien für die gesamte Arbeit des Landesverbandes und entscheidet über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand. Die schriftliche Bekanntgabe kann auch durch Veröffentlichung in einer Mitgliederzeitschrift, die jedes Mitglied fristgerecht zugeschickt bekommt, erfolgen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand des Landesverbandes einzuberufen.
 - a. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % seiner Mitglieder,
 - b. auf Antrag des Erweiterten Vorstandes,
 - c. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand Innerhalb von 6 Wochen schriftlich einzuberufen.

- (5) Mit der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hat gleichzeitig die Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (7) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes über die abgelaufene Amtszeit,
 - b. Bericht des Landesschatzmeisters über die Rechnungslegung,
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - e. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des BVL,
 - h. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - i. Beratung der vorliegenden Anträge und Beschlussfassung,
 - j. Beschlussfassung über Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung. -
- (8) Ober Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu (Uhren, welches vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen Ist.

- (9) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes des BVL können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, wobei sie Stimmrecht besitzen, sofern sie Mitglied des LVN sind.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Landesvorsitzende. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Vorstand gem. § e, Aha. 1. den Vorsitzenden.

§ 8 Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e. V.

- (1) Zur Vertretung den Verbandes im Sinne von § 26 BGB ist der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter jeweils mit einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich im übrigen aus fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen:

- a. dem Landesvorsitzenden,
- b. einem Stellvertreter,
- c. des Landesschatzmeister,
- d. dem ersten Beisitzer,
- e. dem zweiten Beisitzer.

Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus. sind die Übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes berechtigt an seiner Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderem Vorstandsmitglied aus dem Kreise der Mitglieder zu berufen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Beschlüsse können jedoch auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Verstößt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gegen die Satzung oder schädigt es die Interessen des Verbandes, so ist der Erweiterte Vorstand berechtigt, das Vorstandsmitglied schriftlich und mit Angabe von Gründen von seinem Amt zu entbinden.

Zu einem solchen Beschluss bedarf es der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (s. § 9). Der Beschluss ist dem Bundesvorstand des BVL mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist mit der

Begründung des Geschäftsführenden Vorstandes des BVL und dessen Ehrenrat zur gültigen Entscheidung vorzulegen.

Das von seinem Amt entbundene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

- (6) Der Geschäftsführende Vorstand nimmt die Interessen des LVN wahr. Er ist zuständig für die laufende Verbandsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beruft gem. § 7 die Mitgliederversammlung ein, erstattet ihr Bericht und legt am Ende der zweijährigen Amtszeit Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
- (7) Der LVN unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Aufgaben und Vertreterbefugnisse der Geschäftsstelle regelt eine Geschäftsanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - b. je einem bevollmächtigten Mitglied der Unterverbände,
 - c. den Leitern der Stützpunkte des Landesverbandes.
- (2) Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes hat eine Stimme.
- (3) Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe,
 - Rahmenrichtlinien für die Satzung der Unterverbände festzulegen,
 - die Arbeit der Unterverbände zu koordinieren,
 - die Querinformationen zwischen den Gruppen sicherzustellen,
 - Fragen und Probleme zu bearbeiten, die mehrere Gruppen betreffen,
 - Über die Arbeit in diesen Gruppen zu berichten,
 - Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 Abs. 5 von ihren Ämtern zu entbinden.
- (4) Der Erweiterte Vorstand wird mindestens einmal im Jahr vom Geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorsitzenden der Unterverbände oder Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes dieses wünschen.

§ 10 Der Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht und mindestens einmal im Jahr die Pflicht, das Finanz- und Rechnungswesen des Verbandes zu prüfen. Sie werden nach einer eigenen Prüfungsordnung tätig, unterrichten den Vorstand und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 11 Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung gem. § 7 erforderlich.

§ 12 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe (s. § 6) sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften der Organe nach § 6 b, c und d sind den jeweils Beteiligten sowie dem Landesvorsitzenden zuzuleiten.
- (3) Die Niederschriften der Mitgliederversammlung werden nur den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zugesandt.

§ 13 Haushaltsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) über die Ein- und Ausgaben sind Nachweise zu führen.
- (3) Die vom BVL überwiesenen Anteile der Mitgliederbeiträge werden dem LVN sowie den Unterverbänden nach einem Verteilerschlüssel zugewiesen. Über diesen Verteilerschlüssel sowie über die Verwendung von Spenden, Bußgeldern und sonstigen Einnahmen, die dem Landesverband zufließen, beschließt der Erweiterte Vorstand gem. § 9.

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des LVN kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Liquidatoren sind der amtierende Vorsitzende und der Stellvertreter.

- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundesverband Legasthenie e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Falls der BVL zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, wird das Vermögen des Verbandes einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für Steuerbegünstigte Zwecke" zu verwenden hat.

- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Landesvermögens dürfen erst nach Einwilligung des jeweils zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.